

Anwesenheitsliste

der 9. Sitzung
des Klimabeirates am 07.02.2023
im Ratssaal, Rathaus, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

Sitzungsbeginn: 17:05 Uhr
Sitzungsende: 18:47 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzende/r:

1. Gramlich, Kurt

Mitglieder:

2. Birke, Hans-Ulrich
3. Elliger, Jan-Gerald
4. Fabisch, Mark in Vertretung von Christoph Wendker
5. Große-Freese, Hans-Heinrich
6. Höfel, Jörg
7. Kattenstroth, Gerhard
8. Kostka, Alexander ab TOP 5
9. Lambracht, Julian
10. Ostermann, Margret
11. Peitz, Petra
12. Rieping, Stephan
13. Schneidt, Stefan
14. Schröder, Thorsten
15. Dipl. Ing. Topmüller, Brigitte

Beratende Mitglieder:

16. Becker, Bernd
17. Birkenhake, Hermann
18. Hentschel, Helmut
19. Herrling, Nina
20. Libuda, Ralf
21. Dr. Noack, Martin
22. Sperling, Klaus
23. Wolters, Sonja

Es fehlen:

Prof. Dr. Kaimann, Andrea
Wendker, Christoph
Dr. Goecke, Martin
Linzell, Inga

Folgende stellvertretende Mitglieder haben an der Sitzung teilgenommen:

Klee, Annette
Lakämper, Markus
Schüre, Bernd
Dr. Waesch, Gunnar
Weihrauch, Marlies
Westerbarkey, Martin

Folgende stellvertretende Mitglieder haben an der Sitzung nicht teilgenommen:

Bille, Simone
Dierkes, Michaela
Entrup, Hartmut
Prof. Dr. Knüppel, Manuel
Opfer, Emma
Schenk, Hans
Schepsmeier, Petra
Stevens, Andreas
Dr. Warzecha, Anne-Kathrin

Weiter nehmen teil:

Von der Verwaltung:
Groß, Moritz als Schriftführer

Als Gäste während der öffentlichen Sitzung:
Hübner, Andreas als Referent

Vertreter der Medien
Es haben an der öffentlichen Sitzung keine Vertreter der Medien teilgenommen.

Zuschauer
Es haben Zuschauer teilgenommen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Kurzberichte aus der Verwaltung
 - Evaluierung Klimarelevanz
 - Wettbewerb
 - aktueller Stand Energieleitlinie
 - aktueller Stand Klimaschutzkonzept
 - Arbeitsplan der Verwaltung Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 2023
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Klimaschutzkonzept 2.0: Was bedeutet Klimaneutralität für die Stadt Gütersloh?
Vortrag: Andreas Hübner, Geschäftsführer Gertec Ingenieurgesellschaft GmbH
-DS-NR.: 53/2023-
6. Stand der Diskussion um ein Böllerverbot
7. Fragen und Vorschläge der Ausschussmitglieder
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Verschiedenes

Vorsitzender Kurt Gramlich begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Klimabeirates fest.

Öffentliche Sitzung

- 1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**

Es gibt keine Einwendungen.

Herr **Gramlich** stellt Herrn Groß dem Beirat als neuen Schriftführer vor.

- 2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung**

Es gibt keine Anträge.

- 3. Kurzberichte aus der Verwaltung**

- Evaluierung Klimarelevanz

Frau **Wolters** erinnert an den Ratsbeschluss vom 25.02.2022, nach welchem sämtliche Beschlussvorlagen durch die Verwaltung auf ihre Klimarelevanz zu prüfen seien. Der Beschluss sehe darüber hinaus eine Evaluation des Verfahrens nach dem ersten Jahr der Anwendung vor.

Frau **Wolters** informiert darüber, dass die Verwaltung das Verfahren aktuell evaluiere und Ergebnisse in eine der kommenden Sitzungen des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz einbringen werde.

- **Wattbewerb**

Frau **Wolters** berichtet, dass die Stadt Gütersloh seit vielen Monaten ununterbrochen auf Platz 1 des Wettbewerbs liege. Seit dem Stichtag 21.02.2021 habe die Stadt Gütersloh einen Zubau der installierten PV-Leistung von 337 auf 464 W_p pro Einwohner zu verzeichnen.

- **aktueller Stand Energieleitlinie**

Frau **Wolters** informiert darüber, dass der Vorschlag des Klimabeirats zur Anpassung der Energieleitlinie aktuell verwaltungsintern bearbeitet werde. Nach Bearbeitung des Vorschlags sowie Freigabe durch das Immobilienmanagement solle der Klimabeirat die geänderte Fassung über seinen Vorsitzenden erhalten.

- **aktueller Stand Klimaschutzkonzept**

Die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts befinde sich laut Frau **Wolters** weiterhin in Bearbeitung. Der Zeitplan, welcher in der letzten Sitzung präsentiert worden sei, werde aktuell eingehalten. Frau Wolters benennt die nächsten anstehenden Fristen und Termine.

Der Zeitplan zur Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ist dem Protokoll der 8. Sitzung des Klimabeirats vom 29.11.2022 als Anlage beigefügt.

- **Arbeitsplan der Verwaltung Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 2023**

Frau **Wolters** weist darauf hin, dass der Arbeitsbericht 2022 / Arbeitsplan 2023 zu den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 05.12.2022 (**-DS- Nr.: 437/2022**) eingebracht worden sei. Die in dieser Sitzung präsentierte Version sei zwischenzeitlich um aktuelle Zahlen zum Stichtag 31.12.2022 ergänzt worden.

Die Verwaltung werde den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz in seiner Sitzung am 13.02. unter dem TOP „Mitteilungen der Verwaltung“ über die Ergänzungen informieren. Die aktualisierte und finale Version des Dokuments werde anschließend dem Protokoll der Sitzung beigefügt und dadurch öffentlich im Ratsinformationssystem verfügbar gemacht.

Herr **Gramlich** gibt die Gelegenheit Fragen an die Verwaltung zu richten.

Herr **Elliger** fragt nach einem Termin zur Präsentation der aktualisierten Energieleitlinie.

Frau **Herrling** nennt den Zeitraum um Ostern als Ziel für die Fertigstellung der verwaltungsinternen Bearbeitung.

4. Bericht des Vorsitzenden

Herr **Gramlich** beginnt seinen Bericht unter der Leitfrage was seit der letzten Sitzung des Klimabeirats im November 2022 durch den Beirat bewegt wurde. Er benennt den Austausch zwischen der Facharbeitsgruppe Mansergh Quartier und der Verwaltung, in welchem unter anderem die Bedeutung der Energieleitlinie diskutiert, sowie Anregungen zur Vorabbilanzierung der Treibhausgasemissionen des Quartiers eingebracht worden seien.

Außerdem benennt Herr **Gramlich** die Verbesserung der Kommunikation mit der Verwaltung insgesamt. Es seien einige Gespräche mit verschiedenen Hierarchieebenen geführt worden. Herr **Gramlich** sei zuversichtlich, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Klimabeirat und Verwaltung positiv entwickle.

Herr **Gramlich** informiert über die Treffen der Facharbeitsgruppen. Die Auseinandersetzung und Recherche der Facharbeitsgruppe Landwirtschaft, Ernährung und Konsum bezüglich aktueller Rechtsgrundlagen zum Thema „Böllerverbot“ hebt er dabei aufgrund der Komplexität besonders hervor.

Herr **Gramlich** weist darauf hin, dass die Hälfte der aktuellen Legislaturperiode des Beirats verstrichen sei. Daher sei aktuell ein geeigneter Zeitpunkt, um die Projekte der Facharbeitsgruppen auf den Prüfstand zu stellen und in einem separaten Treffen gemeinsam Zukunftsperspektiven zu erarbeiten.

Bezüglich des Engagements des Vorsitzenden berichtet Herr **Gramlich**, dass Sprechstunden eingeführt worden seien. Außerdem habe er sich, durch einen Vortrag zur Arbeit des Klimabeirats, an dem Forum Offene Wissenschaft der Uni Bielefeld beteiligt. Des Weiteren berichtet **Herr Gramlich** von der Beteiligung an einer Veranstaltung der IMA Innovationsmanufaktur zum Thema Emissionsreduzierung in Industrie und Gewerbe. Er habe die Frage nach der Treibhausgasbilanzierung eingebracht. Im Zuge der Veranstaltung präsentierte Fortschritte einzelner Unternehmen sowie die Genauigkeit bereits durchgeführter Bilanzierungen seien bemerkenswert gewesen.

Abschließend informiert Herr **Gramlich** über das Neujahrstreffen des Beirats und dankt Firma Schröder für die Ausrichtung. Herr Gramlich bedankt sich außerdem bei den Mitgliedern des Beirats für die zahlreichen Stunden ehrenamtlicher Arbeit, die vor allem zur Beteiligung an den Facharbeitsgruppen geleistet worden seien.

Die während der Sitzung von Herrn **Gramlich** gezeigte Präsentation ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

Herr **Gramlich** gibt die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Daraufhin ergreift Herr **Kattenstroth** das Wort und führt ergänzend aus, dass er die Verhandlungen zwischen der Verwaltung und der BlmA als katastrophal einordne. Diese hätten seiner Ansicht nach eine äußerst hohe Umweltrelevanz.

Frau **Herrling** stellt den aktuellen Stand der Verhandlungen dar und erläutert in dem Zusammenhang das durch die BlmA angewandte, deduktive Wertermittlungsverfahren.

Herr **Gramlich** erläutert erneut die Problematik der Wertermittlung bzw. deren Umweltrelevanz. Wenn die Stadt Gütersloh Gebäude abreiße, würden die Kosten des Abbruchs im Wertermittlungsverfahren der BlmA wertmindernd angerechnet. Wenn Bestandsgebäude weiter genutzt werden wird deren Wert im Verfahren wertsteigernd berücksichtigt, wodurch sich der Grundstückskaufpreis erhöht. Durch dieses Vorgehen werden Anreize geschaffen Bestandsgebäude abzureißen, anstatt diese weiter zu nutzen und ggf. zu sanieren.

Frau **Herrling** bestätigt die Aussage.

5. Klimaschutzkonzept 2.0: Was bedeutet Klimaneutralität für die Stadt Gütersloh? **Vortrag: Andreas Hübner, Geschäftsführer Gertec Ingenieurgesellschaft GmbH** **-DS-NR.: 53/2023-**

Herr **Hübner** definiert zu Beginn seiner Darstellung eines Szenarios zur Erreichung von Klima-/ Treibhausgasneutralität und den damit verbundenen Herausforderungen den Begriff Klimaneutralität. Gemeint sei in der kommunalen Diskussion damit die Treibhausgasneutralität, also die Reduktion und Kompensation von CO₂-Emissionen auf nahe Null.

Herr **Hübner** erläutert, dass zur Begrenzung der Erderwärmung ein CO₂ – Restbudget global nicht überschritten werden dürfe. Die Höhe des Restbudgets sei abhängig von der Zielsetzung (Zur Begrenzung der Erwärmung auf 1,5° ist ein geringeres Budget einzuhalten als zur Begrenzung auf 1,75°). Dieses globale Restbudget ließe sich zu gleichen Teilen auf die Weltbevölkerung verteilen. Daraus ergebe sich ein Restbudget für die Stadt Gütersloh.

Dieses Restbudget stellt Herr **Hübner**, anhand einer Grafik, jährlichen CO₂-Emissionen der Stadt Gütersloh gegenüber. Die Grafik zeigt einen linearen Absenkpfad der CO₂-Emissionen, durch wel-

chen die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 erreicht wird. In diesem Szenario wird das CO₂-Restbudget des 1,5°-Ziels bereits überschritten.

Herr **Hübner** beschreibt das betrachtete Szenario, indem er verschiedenen Sektoren Emissionsreduktionsmengen zuordnet, die erreicht werden müssen, um den Absenkpfad zu beschreiten.

Im nächsten Schritt erläutert Herr **Hübner** die Annahmen, unter denen die verschiedenen Sektoren eine entsprechende Emissionsreduktion erzielen könnten. Er benennt Modernisierungsraten und – tiefen für verschiedene Anlagen, Annahmen zur Suffizienz, Kompensation und weitere, welche im Detail seiner Präsentation zu entnehmen sind, die diesem Protokoll als Anlage 2 beigefügt ist.

Herr **Hübner** weist darauf hin, dass in jedem Sektor eine erhebliche Endenergieeinsparung erreicht werden müsse, um diesen Pfad zu beschreiten. Der verbleibende Endenergiebedarf müsse durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Herr **Hübner** zeigt vor diesem Hintergrund, eine Grafik zur notwendigen Entwicklung des Wärmemixes und zum Ausbaupotential erneuerbarer Energie Anlagen. Herr **Hübner** erläutert, dass zur emissionsfreien Endenergiebereitstellung ein erheblicher Strombedarf, bspw. für E-Mobilität und Wärmepumpen, entstehe. In dem betrachteten Szenario werde in etwa von einer Verdopplung des Strombedarfs bis 2035 ausgegangen. Rund ein Drittel dieses Bedarfs könne aus regionalen, erneuerbaren Quellen gedeckt werden.

Herr **Hübner** verdeutlicht die Dimension der Herausforderung. Beispielsweise sei zur Umsetzung der im Szenario angenommenen Sanierungsquote von 4 %, die Sanierung von 192.000 m² Wohnfläche pro Jahr erforderlich. Zur Bereitstellung der erneuerbaren Energie und Ausschöpfung ihres Potentials, seien 467 MW PV-Anlagen zu installieren. Bei einer durchschnittlichen Anlagengröße von 10 kWp seien dazu 46.700 EFH-Dachanlagen nötig.

Zum Abschluss seines Vortrags verweist Herr **Hübner** auf zurückliegende gesellschaftliche Veränderungsprozesse. Deren Geschwindigkeit zeige die Vorstellbarkeit der Bewältigung der Herausforderung.

Herr **Birkenhake** stellt fest, dass die Herausforderung bereits seit einiger Zeit bekannt sei. Der Fortschritt ihrer Bewältigung sei in der Vergangenheit nur mit langsamer Geschwindigkeit möglich gewesen. Er stellt fest, dass es daher umso notwendiger sei, Maßnahmen in Zukunft mit erhöhter Geschwindigkeit umzusetzen.

Herr **Schneidt** fragt warum der prognostizierte Anteil der Fernwärme am Wärmemix in dem betrachteten Szenario so niedrig sei. Beispielsweise in der Stadt Tübingen würde der Fernwärme eine höhere Bedeutung beigemessen.

Herr **Hübner** weist darauf hin, dass das beschriebene Szenario auf Annahmen basiert und nur ein Weg sei, um Treibhausgasneutralität zu erreichen. Es sei durchaus möglich dasselbe Ziel auf einem anderen Weg zu erreichen. Ein höherer Anteil emissionsfreier Fernwärme sei vorstellbar und verringere die Notwendigkeit des Einsatzes anderer erneuerbarer Wärmebereitstellungslösungen.

Herr **Schüre** weist darauf hin, dass aktuell weiterhin Baugebiete im Regionalplan ausgewiesen werden. Die zusätzliche Bebauung vergrößere die Herausforderung weiter, wenn diese nicht bilanziell klimaneutral ausgeführt werde.

Herr **Libuda** berichtet, dass sich der Zubau von PV-Anlagen und Wärmepumpen, den Auswertungen der Stadtwerke zufolge, in den letzten Jahren positiv entwickelt habe. Die Entwicklung mache Mut für den Blick in die Zukunft.

Frau **Wehrauch** fragt nach den Potentialen bezüglich industrieller Abwärme Nutzung. Diese seien im dargestellten Szenario nicht berücksichtigt.

Herr **Hübner** bestätigt, dass industrielle Abwärme im dargestellten Szenario keinen Beitrag zur Dekarbonisierung des Wärmemixes leistet.

Herr **Hentschel** gibt zu bedenken, dass die lokal verfügbare industrielle Abwärme emissionsbehaftet ist und stellt die Zukunftsfähigkeit ihrer Nutzung in Frage.

6. Stand der Diskussion um ein Böllerverbot

Frau **Weihrauch** berichtet, dass den Kommunen laut einer Meldung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat vom 27.12.2022 rechtlich die Möglichkeit eingeräumt werde, Feuerwerk auch an Sylvester im gesamten Stadtgebiet zu verbieten. Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe lege dies ebenfalls nahe. Die beide Dokumente sind diesem Protokoll als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Herr **Kostka** berichtet von seiner inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Gutachten. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Gutachten nachvollziehbar sei. Herr **Kostka** macht keine abschließende Aussage zu den kommunalen Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Sylvester. Man könne jedoch hier nicht auf eine abschließende Regelung auf Bundesebene verweisen. Herr **Kostka** empfiehlt die rechtlichen Möglichkeiten im Detail prüfen zu lassen.

Frau **Herrling** berichtet von Ihrer Rücksprache mit dem FB Ordnung zu diesem Thema. Sie weist darauf hin, dass rechtliche Unterschiede zwischen der Ausweisung von sogenannten Böllerverbotzonen und einem generellen Verbot im gesamten Stadtgebiet bestehen. Frau **Herrling** sagt zu, das besagte Gutachten durch den FB Recht prüfen zu lassen.

7. Fragen und Vorschläge der Ausschussmitglieder

Herr **Kattenstroth** regt an in der nächsten Beiratssitzung die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung an dem Prozess zur Treibhausgasneutralität zu diskutieren.

8. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Nichtöffentliche Sitzung

9. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Freigabe per Mail am 23.02.2023

Kurt Gramlich
Vorsitzender

Moritz Groß
Schriftführer

Kurzbericht Klimabeirat am 7.2.2023

Was haben wir seit November 2022 bewegt?

- ▶ FAG Mansergh Austausch mit Verwaltung
 - ▶ Bedeutung der Energieleitlinien
 - ▶ Anregung, eine Vorab-THG Bilanz für das Quartier aufzustellen
- ▶ Kommunikation
 - ▶ Austausch mit Verwaltung
 - ▶ Vorbereitung der Tagesordnung
 - ▶ Neues Personal, neue Möglichkeiten, langfristige Absprachen
 - ▶ Verwaltung bekommt die Möglichkeit, Positives zu berichten

Treffen der Facharbeitsgruppen

- ▶ Neujahrstreffen
 - ▶ Informeller Austausch, fördert das Vertrauensverhältnis
 - ▶ Dank an Firma Schröder
- ▶ FAG Landwirtschaft, Ernährung, Konsum
 - ▶ Böllerverbot - rechtliche Grundlagen - Komplexität
- ▶ Ausblick - Halbzeit des Klimabeirates
 - ▶ Update der Projekte der Facharbeitsgruppen
- ▶ Kommende Termine
 - ▶ 09.05.2023 Sitzung des Klimabeirates
 - ▶ 24.08.2023 Sitzung des Klimabeirates
 - ▶ 07.11.2023 Sitzung des Klimabeirates

Klimabeirat

Gütersloh

Aus dem Engagement des Vorsitzenden:

- ▶ Sprechstunden im Klimabüro eingeführt
- ▶ Viele Emails, viele Telefonate
- ▶ Aktive Teilnahme bei den Offenen Wissenschaften der Uni Bielefeld
 - ▶ Vortrag zur Arbeit des Klimabeirates
 - ▶ Kontakt zum Dezernenten der Stadt Bielefeld
- ▶ Teilnahme an Innovationsmanufaktur
 - ▶ Industrie und Gewerbe nehmen THG Emissionen ernst
 - ▶ Interesse an Unterstützung bei der Bilanzierung

Klimabeirat

Gütersloh

Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Ich danke allen für die vielen Stunden ehrenamtlichen Engagements.
- ▶ Es gab allein in 2022 über 40 Treffen

In unserem Wiki ist alles öffentlich dokumentiert:

- ▶ <https://wiki.fee-owl.de/KlimaBeirat2021>



Szenario und Herausforderungen Treibhausgasneutralität 2035

9. Sitzung des Klimabeirates der Stadt Gütersloh 07.02.2023





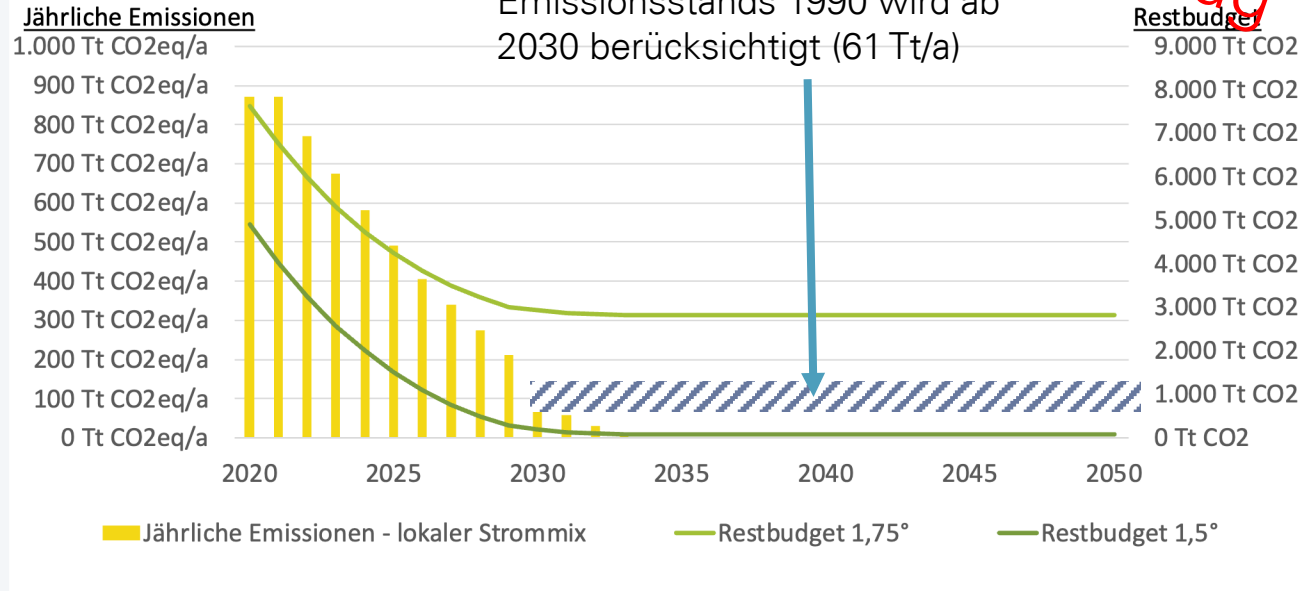
CO₂



CO₂-Restbudgetbetrachtung und Szenario



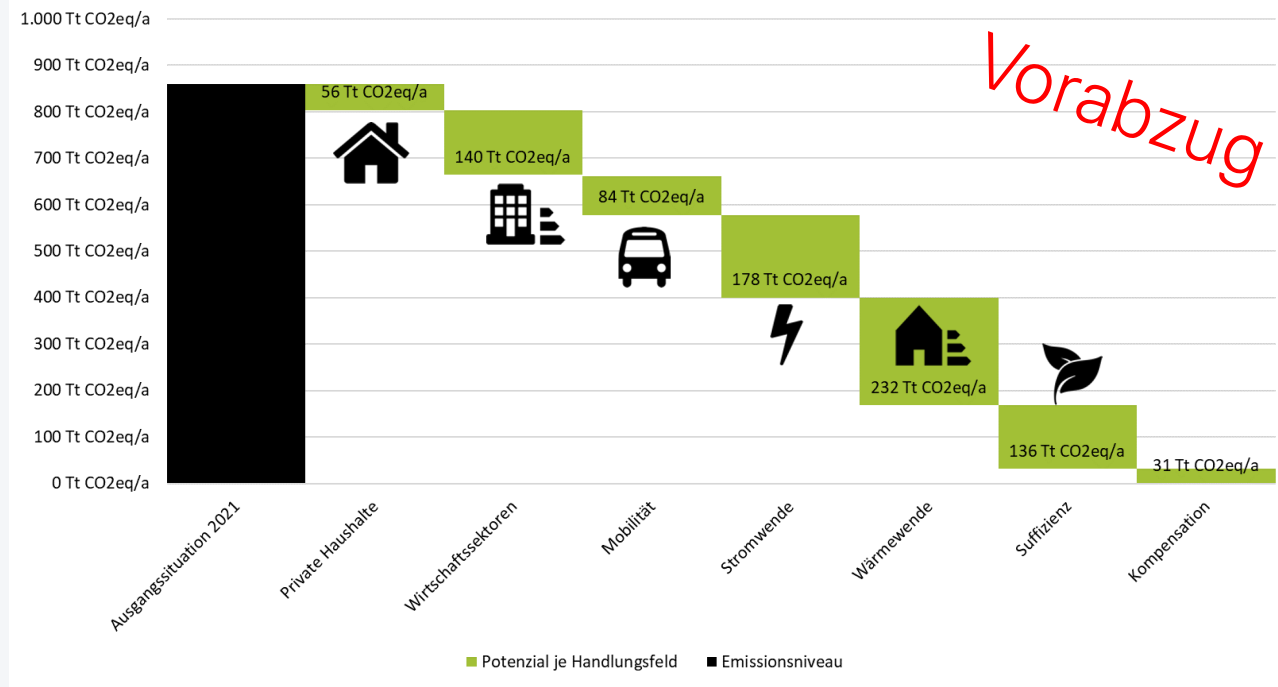
Entwicklung des CO₂-Budgets für Gütersloh





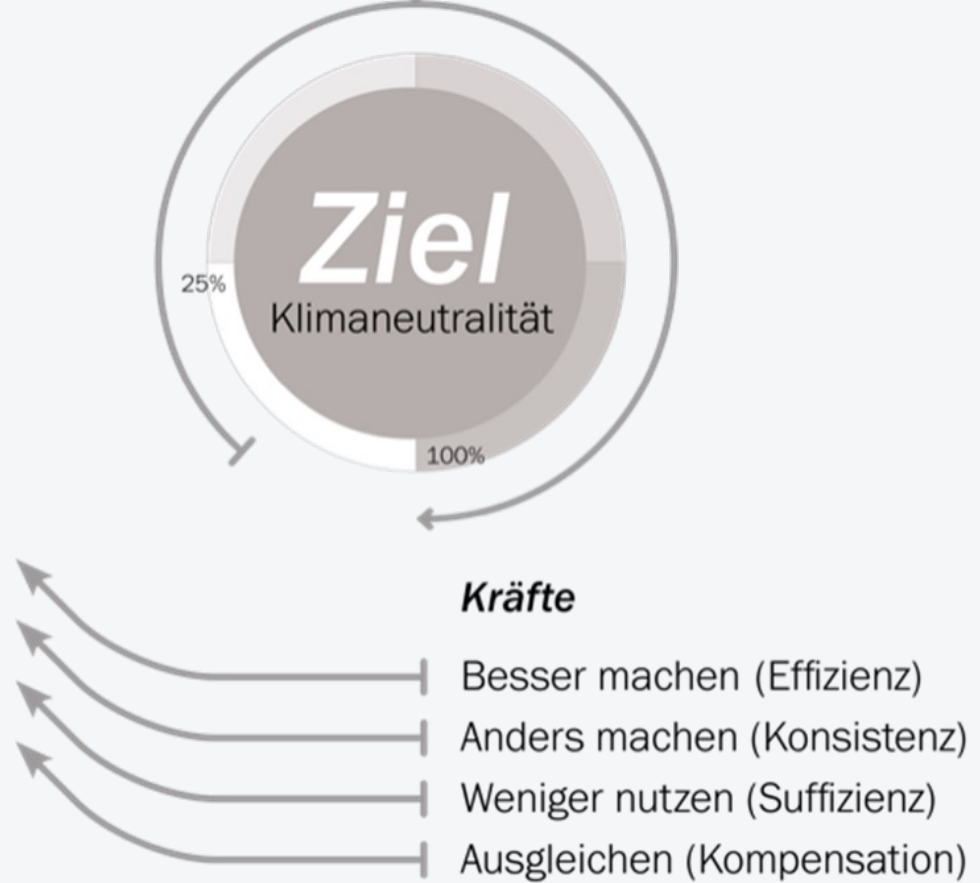
SZENARIO TREIBHAUSGASNEUTRALITÄT 2035

Zieldefinition 2035





Ein möglicher Weg zur Zielerreichung





Vorabzug

Annahmen der Szenarienberechnung (1)

Sektor	Differenzierung	Spezifizierung	Umstellung		
			durchschn. bis jährliche Änderung	2035	-12.161 MWh/a
Private Haushalte	Raumwärme	Modernisierungsrate	4,1 %/a	2035	-12.161 MWh/a
		Modernisierungstiefe (Einsparung je Anlage)	77%		
	Warmwasser	Modernisierungsrate	4,1 %/a	2035	-2.852 MWh/a
		Modernisierungstiefe (Einsparung je Anlage)	77%		
	Licht und Kraft	Modernisierungsrate	1,7 %/a	2035	-467 MWh/a
		Modernisierungstiefe (Einsparung je Anlage)	17%		
Wirtschaftssektoren	Raumwärme	Modernisierungsrate	4,1 %/a	2035	-28.088 MWh/a
		Modernisierungstiefe (Einsparung je Anlage)	77%		
	Warmwasser	Modernisierungsrate	4,1 %/a	2035	-2.091 MWh/a
		Modernisierungstiefe (Einsparung je Anlage)	77%		
	Licht und Kraft	Modernisierungsrate	1,7 %/a	2035	-3.640 MWh/a
		Modernisierungstiefe (Einsparung je Anlage)	49%		
Prozesswärme	Modernisierungsrate	4,1 %/a	2035	-3.324 MWh/a	
	Modernisierungstiefe (Einsparung je Anlage)	55%			
Suffizienz	Suffizienz - stationäre Sektoren	20% Suffizienzpotenziale		2026	-13.983 MWh/a



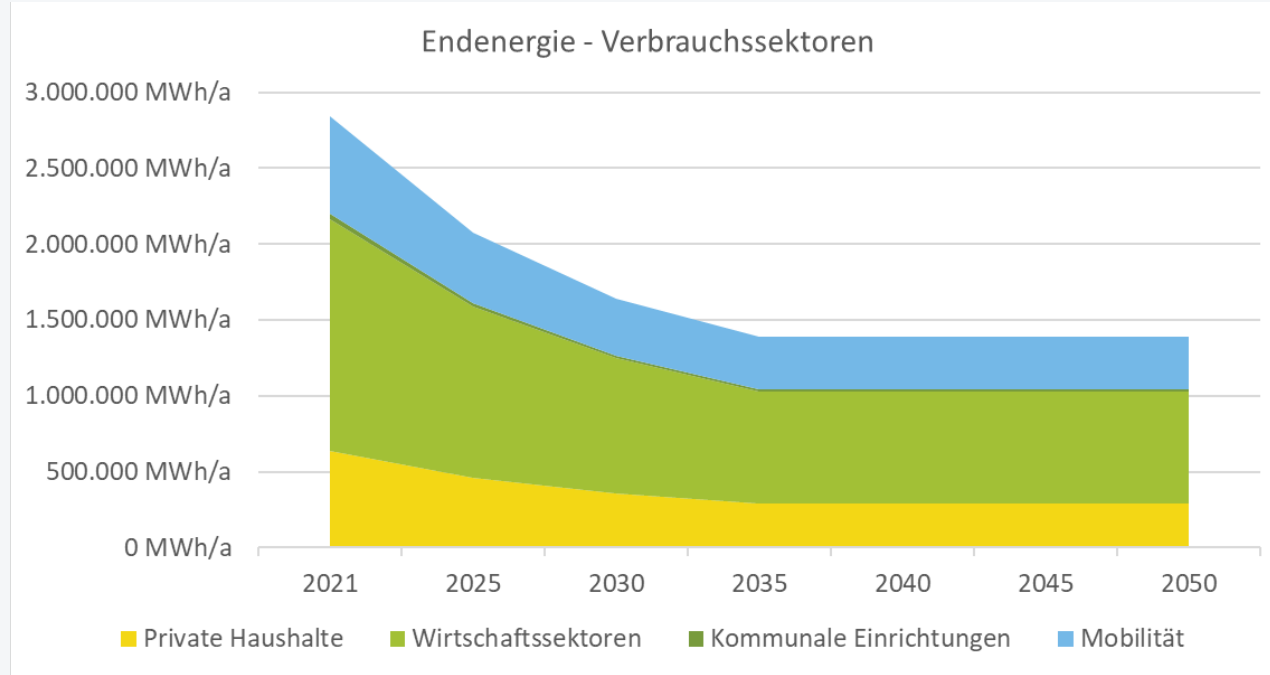
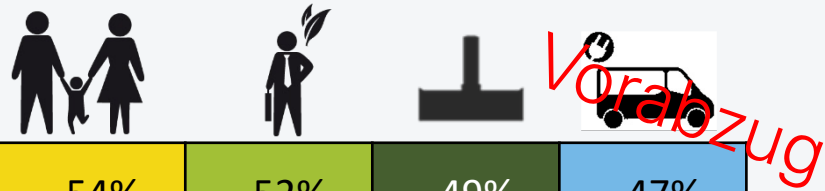
Annahmen der Szenarienberechnung (2)

Sektor	Differenzierung	Spezifizierung	Umstellung bis	Durchschn. jährliche Änderung	
Wärmebereitstellung	Erdgas		2035	-78.574 MWh/a	
	Fernwärme		2035	907 MWh/a	
	Heizstrom		2035	8.301 MWh/a	
	Heizöl		2035	-28.121 MWh/a	
	Solarthermie		2035	4.356 MWh/a	
	Wärmepumpe		2035	15.728 MWh/a	
Strombereitstellung	Photovoltaik		2035	33 MW/a	
	Windenergie		2035	1 MW/a	
Mobilität	MIV	Fahrleistungsvermeidung pro Jahr [% / a]	0,71%	2035	-103.683 MWh/a
		Fahrleistungsverlagerung pro Jahr [% / a]	2,73%		
		Effizienzgewinn pro Jahr [% / a]	0,67%		
	ÖPNV	Fahrleistungsvermeidung pro Jahr [% / a]	0,00%	2035	32.545 MWh/a
		Fahrleistungsverlagerung pro Jahr [% / a]	-4,80%		
		Effizienzgewinn pro Jahr [% / a]	0,67%		
	Güterverkehr	Fahrleistungsvermeidung pro Jahr [% / a]	-1,26%	2035	55.786 MWh/a
		Fahrleistungsverlagerung pro Jahr [% / a]	0,00%		
		Effizienzgewinn pro Jahr [% / a]	0,67%		
	Antriebsänderung	Elektrifizierung + P2L Endzustand - PKW's		2035	6,4%/a
Elektrifizierung + P2L Endzustand - ÖPNV			2035	7,1%/a	
Elektrifizierung + P2L Endzustand - Güterverkehr			2035	6,9%/a	
100% Ökostrombezug ab		Im Szenario wird eine Ökostrom-Vollversorgung bis 2030 angestrebt	2030	157.504 MWh/a	
Kompensation		Annahme: 5% der Emissionen sind unvermeidbar	ab 2030	61 Tt CO ₂ eq/a	

Vorabzug

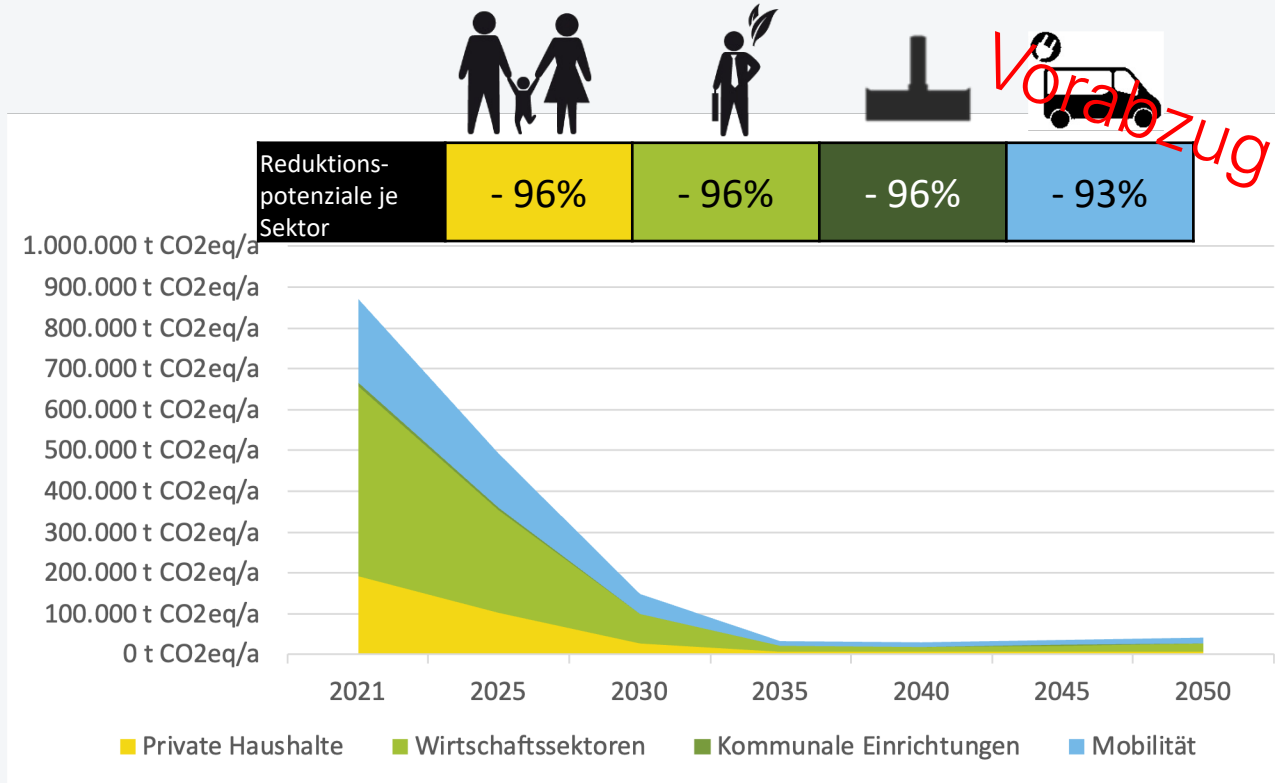


Entwicklungspfad Endenergie



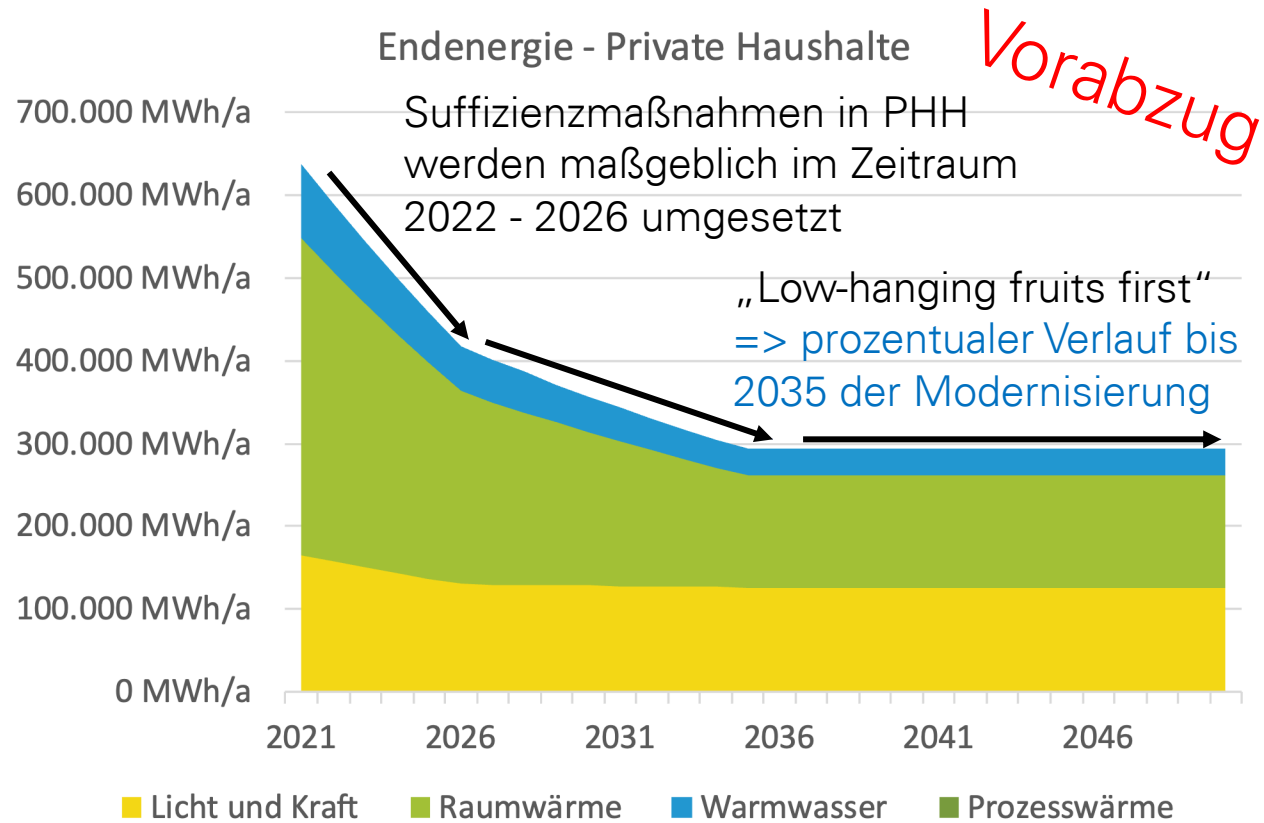


Entwicklungspfad Treibhausgase





Endenergie Private Haushalte



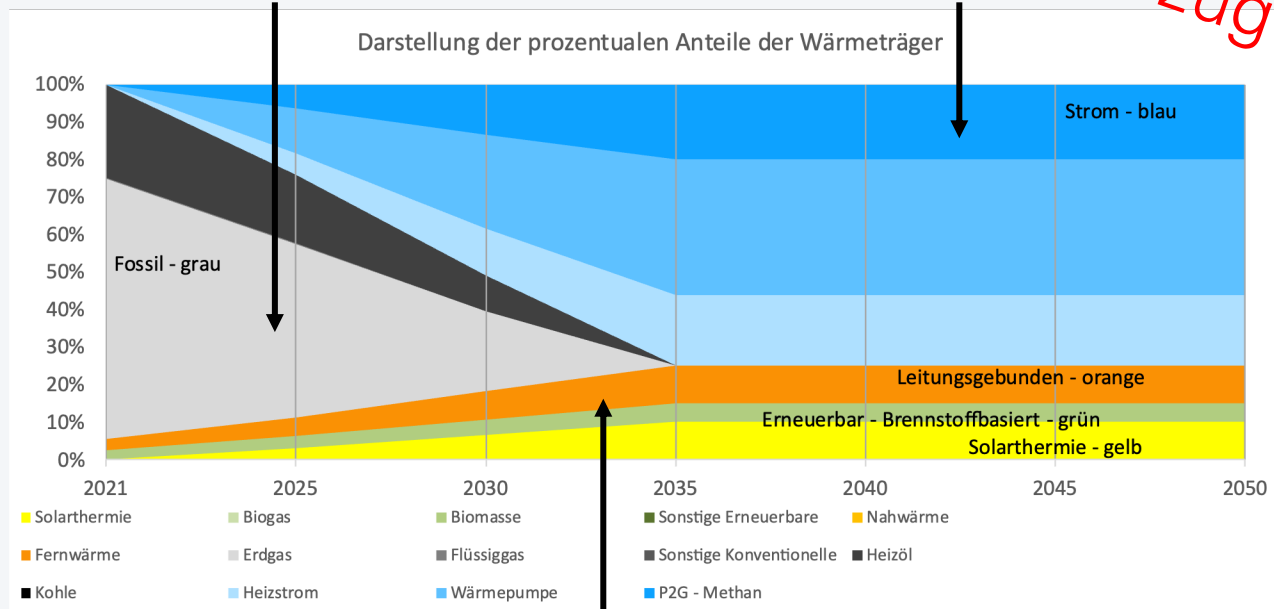


Verdrängung fossiler Energieträger bis 2035

Schrittweiser Ausbau Stromprozesse, bspw. in Industrieprozessen

Vorabzug

Wärmemix (prozentuale Verteilung)



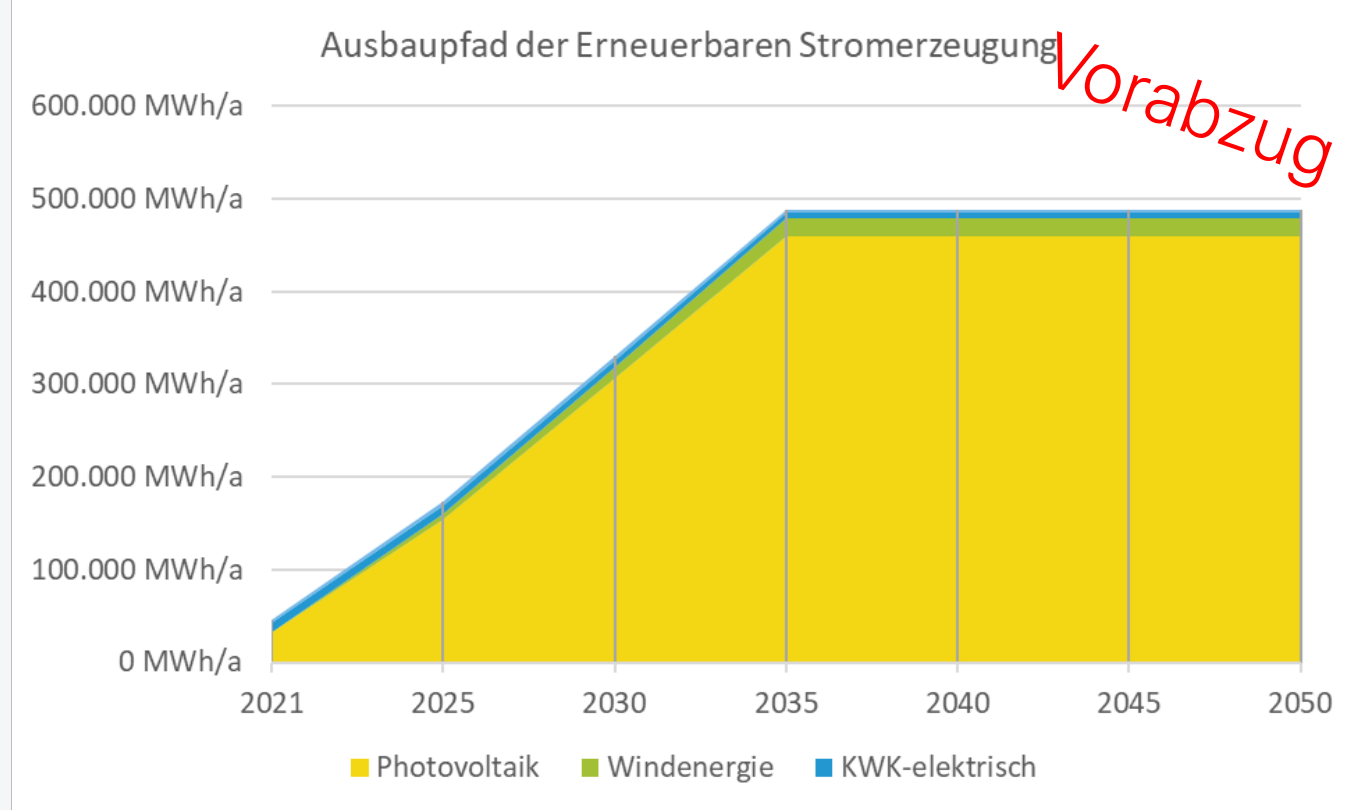
Ausbau zentraler Wärmeversorgung bis 2035



SZENARIO TREIBHAUSGASNEUTRALITÄT 2035

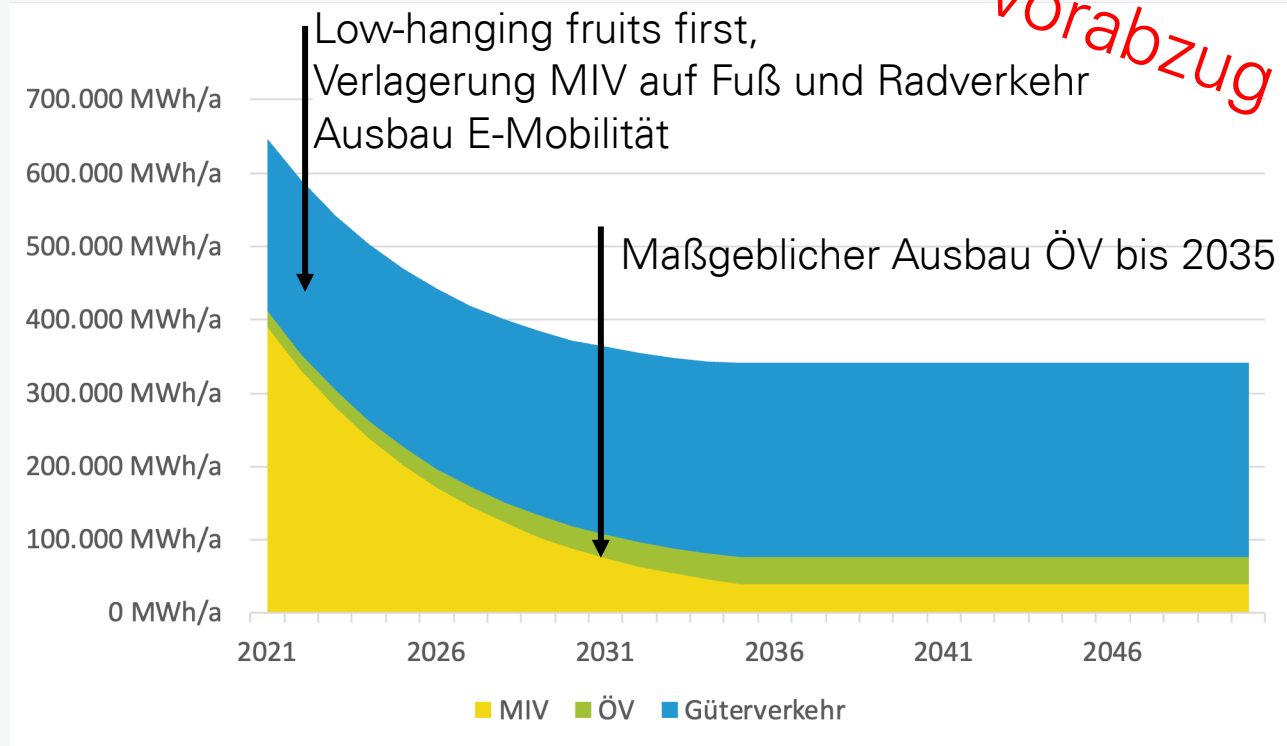
Ausbau Erneuerbare Energien

Potenziale nach LANUV





Mobilität (Endenergie)

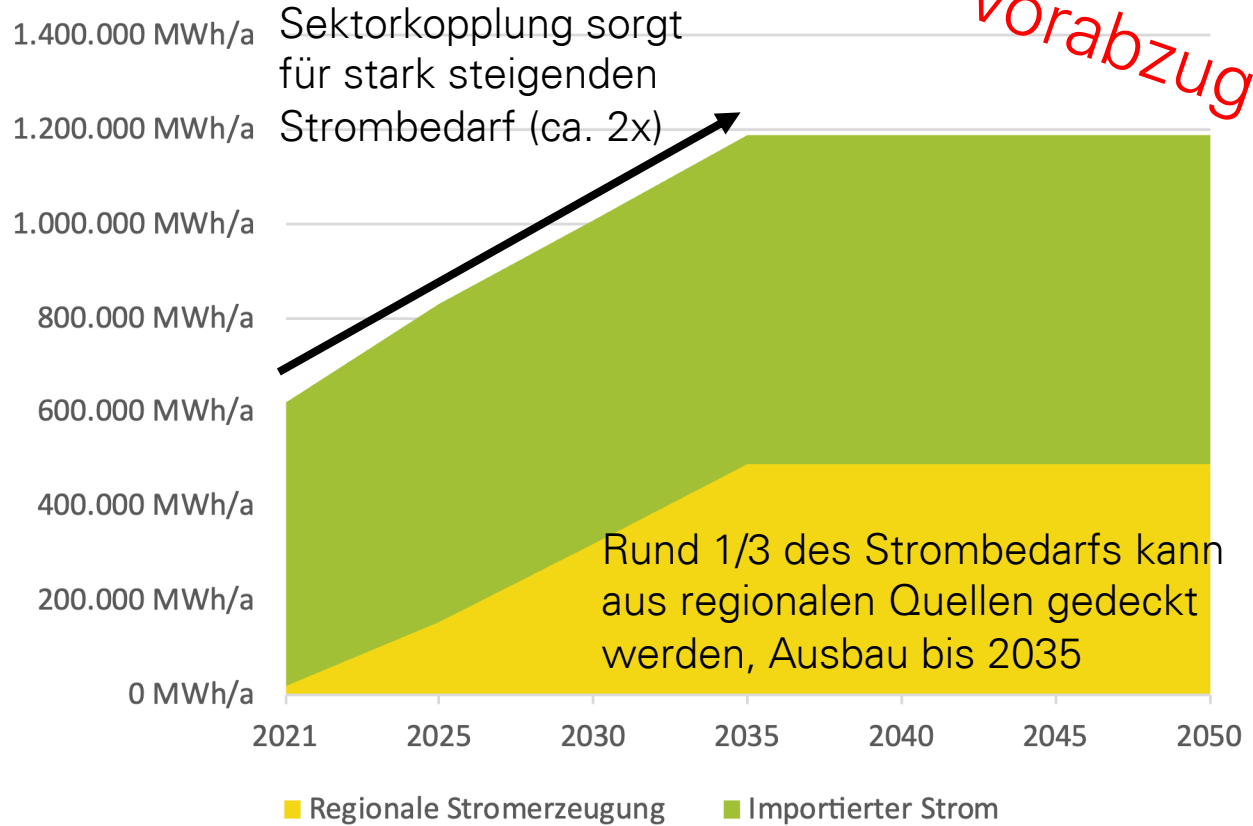




SZENARIO TREIBHAUSGASNEUTRALITÄT 2035

Strombedarfs- entwicklung

Strombedarfsentwicklung nach Herkunft





Die Herausforderung Treibhausgasneutralität 2035 verstehen



Bauen und Sanieren

- 58% des Wohnungsbestandes bis 2035 energetisch sanieren
- 192.000 m² Wohnfläche pro Jahr sanieren
- Ca.4 % Sanierungsquote pro Jahr
z.Zt. 1% pro Jahr
- 100 % des Wohngebäudeneubaus bis 2035 nur mit mind. KfW 40 Standard



Vorabzug



Erneuerbare Energien

- 467 MW Photovoltaik installieren
Dach und Freifläche (Bsp. EFH: 10 kWp, Gewerbe 30 + X kWp, 10 ha FFPV = 7,5 MW)
- 12 MW Windkraft installieren
3 Anlagen a 4 MW
- 41% bilanzielle Selbstversorgung aus Gütersloher Erzeugung
480.000 MWh pro Jahr
Ökostromerzeugung 2035

Vorabzug





Energie- versorgung

- 100% „Grüne Fernwärme“
Ca. 3.150 Neukunden an „Grüne Fernwärme“ anschließen
- 100% Heizöl und Erdgas aus dem Wärmemix verdrängen
- 20% Anteil synthetisches Gas am Wärmemix
122.000 MWh/a Wärmebedarf pro Jahr





Mobilität

- 38% Verlagerung MIV auf andere Mobilitätsträger bis 2035
Verlagerung durch den Ausbau von Radverkehr und ÖPNV
- 84% E-Antrieb im MIV bis 2035





Klimaschonender Lebensstil und Suffizienz

- mind. 25% der 103.000 Gütersloher Bürger*innen bis 2035 erreichen
- 25.750 Bürger*innen aktivieren und qualifizieren
energiebedingtes Reduktionspot.
zwischen 1 und 1,5 Tonnen pro
Person und Jahr







Quelle: Adobe Stock | lukas vering/EyeEm

MELDUNG · BEVÖLKERUNGSSCHUTZ · 27.12.2022

Feuerwerk zum Jahreswechsel: Silvester sicher feiern

Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch und ein frohes neues Jahr!

MEHR ZUM THEMA

Legal und sicher knallen

[zur Webseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung](#)

Der Richtige Umgang mit Silvesterfeuerwerk

[Informationsblätter auf der Webseite der polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes](#)

Das Jahr neigt sich dem Ende und wir feiern in ein paar Tagen den Jahreswechsel. Ein Feuerwerk gehört für viele zu den Höhenpunkten des Abends. Zu oft endet die Nacht für Bürgerinnen und Bürger mit Verbrennungen und Verletzungen in den Notaufnahmen.

Ursache hierfür sind häufig Feuerwerkskörper, die nicht richtig verwendet werden. Besonders große Gefahr geht von illegalen oder selbstgebauten Silvesterböllern aus. Durch falschen Umgang mit Feuerwerk kann man nicht nur sich und andere verletzen, sondern man macht sich auch strafbar.

Damit Sie das Silvesterfeuerwerk genießen können und unverletzt ins neue Jahr starten können, sollten Sie ein gesundes Maß an Vorsicht und Aufmerksamkeit mitbringen.

Beachten Sie darüber hinaus unsere Hinweise und Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen zum sicheren Umgang mit

Feuerwerk. Weitere Tipps und Empfehlungen finden Sie bei der **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** und der **Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes** .

Was muss ich beim Kauf von Feuerwerk beachten?

Kaufen Sie nur geprüftes Feuerwerk. Dieses kann man im Inland und europäischen Ausland an der Registriernummer und dem CE-Zeichen in Verbindung mit der Kennnummer der Prüfstelle erkennen. Geprüftes Feuerwerk muss immer diese beiden Kennzeichen aufweisen.

Die ersten vier Ziffern der Registriernummer geben Auskunft darüber, welche Prüfstelle in Europa den Feuerwerksartikel baumustergeprüft hat. Die Kennnummer 0589 steht dabei für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). 0589 – F2 – 1234 ist ein Beispiel für eine Registriernummer, die die BAM vergeben hat. F2 steht für Feuerwerk der Kategorie F2, 1234 ist eine fortlaufende Nummer.

Was muss ich beim Abbrennen von Feuerwerk beachten?

Feuerwerk dürfen Sie nicht abbrennen in unmittelbarer Nähe von:

Kirchen

Krankenhäusern

Kinder- und Altersheimen

Reet- oder Fachwerkhäusern

Bereichen mit großen Menschenansammlungen (z. B. in Berlin rund um das Brandenburger Tor)

Nur an Silvester und Neujahr darf ausnahmsweise jedermann Feuerwerk abbrennen. Außerhalb dieser Zeit müssen Sie mindestens zwei Wochen im Voraus eine Erlaubnis der örtlichen Behörden einholen.

Beachten Sie, dass in manchen Gemeinden das Abbrennen der Böller nur zwischen 18.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens erlaubt ist. Darüber hinaus können die Gemeinden das Abbrennen von Feuerwerk auch komplett verbieten.

Welche gesetzlichen Regelungen zum sicheren Umgang mit Feuerwerk gibt es?

Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen sind im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (**Sprengstoffgesetz - SprengG**) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (**1. SprengV**) geregelt.

Der Vollzug des Sprengstoffrechts ist Aufgabe der Länder. Welche Behörden im Einzelfall zuständig sind, bestimmt sich nach Landesrecht. Neben den für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Behörden können auch die für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (Polizei, Ordnungsämter) bei Verstößen einschreiten.

Wie unterscheiden sich die Kategorien von Feuerwerkskörpern?

Feuerwerkskörper der Kategorie **F1** (Kleinstfeuerwerk, früher "Feuerwerksspielzeug") dürfen von Personen ab vollendetem 12. Lebensjahr benutzt werden.

Silvesterfeuerwerk gehört zu den Feuerwerkskörpern der Kategorie **F2**. Diese dürfen dieses Jahr bereits ab dem 28. Dezember an Personen über 18 abgegeben werden. Abgebrannt werden dürfen Sie von diesen Personen nur am 31. Dezember und 1. Januar.

An allen anderen Tagen des Jahres ist für den Erwerb und die Verwendung dieses Feuerwerks eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis, ein Befähigungsschein oder eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Vier besondere Typen der Kategorie **F2** dürfen auch an Silvester und Neujahr nur von besonders qualifizierten Personen mit Befähigungsschein oder Erlaubnis abgebrannt werden. Dies betrifft:

Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz

Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse

Schwärmer

pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand

Das gleiche gilt für Feuerwerk der Kategorien **F3** und **F4**. Auch dieses Feuerwerk darf nur von besonders qualifizierten Personen mit Befähigungsschein abgebrannt werden.

Welche Konsequenzen drohen mir bei Zuwiderhandlung?

Verstöße gegen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Der Umgang mit nicht zugelassenem Feuerwerk ist als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht. Bei wissentlicher Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

© Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2023

Kommunale Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester

Gliederung	Seite
1 Hintergrund.....	2
2 Rechtliche Einordnung	2
3 Möglichkeiten der Beschränkung.....	2
3.1 Bundesimmissionsschutzrecht.....	2
3.2 Landesrechtliche Immissionsschutzregelungen	2
3.3 Sprengstoffrechtliche Möglichkeiten.....	3
3.3.1 Verbotsermächtigung des § 23 Abs. 1 1. SprengstoffV	3
3.3.2 Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. SprengstoffV.	3
3.3.3 Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV.	3
3.4 Ordnungsrechtliche Möglichkeiten.....	4
3.4.1 Zuständigkeit	4
3.4.2 Tatbestandsvoraussetzungen.....	4
3.4.2.1 Verstöße gegen die Rechtsordnung	4
3.4.2.2 Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen	4
3.4.3 Rechtsfolge: Ermessen.....	4
3.4.4 Rechtsmittelbehelfsbelehrung und Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	5
4 Behebung von Vollzugsdefiziten bestehender Verbotsnormen	5
4.1 Verkaufsverbot an minderjährige Personen	5
4.2 Nutzungsverbot für minderjährige Personen.....	5
5 Ergebnis.....	5

1 Hintergrund

Das jährliche Silvesterfeuerwerk hat einen beachtlichen Anteil an der Luftverschmutzung und führt zu einer deutlichen Erhöhung der Feinstaubkonzentration. In wenigen Stunden werden durch die Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel ca. 5.000 Tonnen Feinstaub freigesetzt. Dies entspricht etwa 17 Prozent der jährlich im Straßenverkehr entstehenden Feinstaubmenge.¹ In ihrer Gesundheit vorgeschädigte Personen, wie zum Beispiel Asthmatiker, vermeiden es an diesem Tag teilweise auf die Straße zu gehen. Zudem wird in bestimmten Ortsteilen einiger deutscher Großstädte jährlich von bürgerkriegsähnlichen Zuständen gesprochen², die jedes Jahr aufs Neue am Silvestertag ausbrechen. Berichtet wird von Angriffen auf Polizisten, die mit Feuerwerkskörpern begangen werden. Häufig werden Feuerwerkskörper zudem in Gegenden gezündet, die hierfür aufgrund ihrer dichten Besiedelung oder ihrer Bauweise nicht geeignet sind.

Auf kommunaler Ebene können verschiedene Maßnahmen aufgezeigt werden, mit denen das Silvesterfeuerwerk beschränkt werden kann.

2 Rechtliche Einordnung

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern wird durch das Sprengstoffgesetz (im Folgenden: SprengstoffG) und durch die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (im Folgenden: SprengstoffV) geregelt. Nach § 23 Abs. 2 S. 1 SprengstoffV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengstoffG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengstoffG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 SprengstoffV verwendet (abgebrannt) werden. Im Zeitraum von Silvester ist daher jede volljährige Person berechtigt, Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 zu zünden. Minderjährigen ist dies generell untersagt.

3 Möglichkeiten der Beschränkung

3.1 Bundesimmissionsschutzrecht

§ 26 Abs. 3 der 39. BImSchV bestimmt, dass sich die zuständigen Behörden darum bemühen, die bestmögliche Luftqualität, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist, aufrechtzuerhalten. Sie berücksichtigen dieses Ziel bei allen für die Luftqualität relevanten Planungen. Im Rahmen der jeweiligen Ermessensausübung ist dieses Ziel in besonderer Weise zu berücksichtigen.

3.2 Landesrechtliche Immissionsschutzregelungen

Das Landesimmissionsschutzrecht bietet Möglichkeiten der Justierung nach den jeweils gegebenen kommunalen Situationen.

¹ <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/feinstaubbelastung-durch-silvesterfeuerwerk-deutsche-umwelthilfe-fordert-stopp-von-feuerwerken-in-b/>, abgerufen am 17.1.2019.

² Tagesspiegel vom 21.01.2019 „Lob und Kritik am Böllerverbot aus der Berliner Politik“; abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/feuerwerk-lob-und-kritik-am-boellerverbot-aus-der-berliner-politik/23889894.html>; abgerufen am 24.01.2019.

In Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen wurden bereits Regelungen erlassen, meist zum Schutz besonders schonungsbedürftiger Gebiete.

In Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz wurden zwar landesrechtliche Immissionsschutzregelungen erlassen. Sie enthalten jedoch keine Ermächtigungen zugunsten der Gemeinden, mit denen Silvesterfeuerwerk teilweise oder umfassend beschränkt werden könnte. Diese Regelungen können jedoch ohne weiteres um Ermächtigungen zur Begrenzung der Benutzung von Pyrotechnik ergänzt werden.

In Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es keine entsprechenden Landesimmissions- bzw. Lärmschutzgesetze. Auch dies steht der Ausübung landesrechtliche Befugnisse aber nicht entgegen. Die Bundesländer können handeln.

3.3 Sprengstoffrecht

Das Sprengstoffrecht enthält schon jetzt Beschränkungen, die in der Praxis zu berücksichtigen sind.

3.3.1 Verbotsregelung des § 23 Abs. 1 1. SprengstoffV

Nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengstoffV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Das gilt auch an Silvester und für alle Kategorien von Feuerwerksartikeln.³ Personen, die sich dem Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengstoffV widersetzen, dürfen daher von der zuständigen Ordnungsbehörde aufgrund der jeweils einschlägigen Generalermächtigung zur Einhaltung der Norm veranlasst werden. Wer vorsätzlich entgegen § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 einen pyrotechnischen Gegenstand abbrennt, handelt nach § 46 Nr. 8 lit.) b 1. SprengstoffV ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengstoffG.

3.3.2 Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. SprengstoffV

Aufgrund von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengstoffV kann die zuständige Behörde eine der Verbotsnorm des § 23 Abs. 1 der 1. SprengstoffV entsprechende Abbrennanordnung treffen zum Schutz von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen.

3.3.3 Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV

Die Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV ermöglicht ein Verbot von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung in dicht besiedelten Gebieten. Vor allem sämtliche städtische Gegenden können als dicht besiedelte Gebiete bewertet werden. Die Norm eröffnet einen Ermessensspielraum zugunsten der zuständigen Behörde.

³ Vgl. hierzu auch „Meldung Bevölkerungsschutz vom 28.12.2015, Silvester feiern - aber sicher“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/12/silvester-feiern-aber-sicher.html>; so auch „Meldung Bevölkerungsschutz vom 27.12.2018“, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/12/silvester.html>.

Eine entsprechende Anordnung ist geeignet, Personen, die in dicht besiedelten Gebieten leben, vor psychischen und gesundheitlichen Schäden, die von Feuerwerkskörpern mit Knallwirkung ausgehen, zu schützen.

3.4 Ordnungsrechtliche Möglichkeiten

Auch das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht bietet Möglichkeiten zum Erlass von Allgemeinverfügungen, die das Zünden von Feuerwerkskörpern verbieten. In vielen Städten wird das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk bereits auf diese Art und Weise beschränkt.

3.4.1 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Behörde ergibt sich aus den Zuständigkeitsregelungen der Länder.

3.4.2 Tatbestandsvoraussetzungen

Tatbestandsvoraussetzung ist eine bestehende Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Diese umfassen neben der Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen sowie den Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen.

3.4.2.1 Verstöße gegen die Rechtsordnung

Regelmäßig kommt es an den Silvesterabenden zu Verstößen gegen die Regelungen des Sprengstoffrechts selbst und es werden Straftatbestände verwirklicht.

3.4.2.2 Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen

Das Silvesterfeuerwerk führt regelmäßig zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen. So gehen von vielen Feuerwerkskörpern massive Knallwirkungen aus, die das Gehör erheblich schädigen können.⁴ Die Knallwirkung entsteht jedenfalls in dicht besiedelten Gebieten, dort insbesondere in engen Straßen. Hinzu kommen strafrechtlich relevante Körperverletzungen, die auf das Zünden von Feuerwerkskörpern zurückzuführen sind.⁵

3.4.3 Rechtsfolge: Ermessen

Rechtsfolge der Generalermächtigungen ist jeweils Ermessen. Die Behörde kann weitreichende Verbotsverfügungen erlassen. Ihr Handeln muss den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dabei wird aber zu berücksichtigen sein, dass auch in ihrer Gesundheit vorgeschädigte Personen, wie Asthmatiker, geschützt werden müssen. Dem Staat obliegt grundsätzlich eine Schutzpflicht für alle seine Bürgerinnen und Bürger, nicht nur für gesunde Menschen. Dieser muss er gerecht werden.

⁴ Vgl. etwa <https://www.hno-aerzte-im-netz.de/news/hno-news/silvesterknaller-koennen-zu-hoerschaeden-fuehren.html>; abgerufen am 24.01.2019.

⁵ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2018/12/silvesternacht-berlin-brandenburg-verletzte-feuerwehr-polizei.html>, Beitrag vom 01.01.2019; so auch <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.770464.php>; abgerufen am 24.01.2019; <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2018/12/silvesternacht-berlin-brandenburg-verletzte-feuerwehr-polizei.html>, Beitrag vom 01.01.2019; abgerufen am 24.01.2019.

Die Einschränkung der grundrechtlich verbürgten Handlungsfreiheit erfolgt im Interesse des Gemeinwohls und stellt damit einen legitimen Zweck dar. Der Erlass von auf ordnungsrechtlichen Generalermächtigungen beruhenden Allgemeinverfügungen ist grundsätzlich auch geeignet diesen Zweck zu erfüllen. Er kann dann erforderlich sein, wenn der verfolgte Zweck – der Schutz der öffentlichen Sicherheit – nicht durch ein anderes, milderes, aber gleich geeignetes Mittel erreicht werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass für bestimmte Städte und ihre Stadtstrukturen nur lokal weitreichende Allgemeinverfügungen in der Lage sein werden, einen ausreichenden Schutz der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten und entsprechende Verbote daher auch erforderlich sind. Die jeweiligen Kommunen müssen daher untersuchen, ob für ihr Gebiet teilweise Beschränkungen genügen oder ob nur umfassende Begrenzungen einen ausreichenden Schutz vor einer Verletzung der Rechtsordnung und für das Leben und die Gesundheit von Personen bieten.

3.4.4 Rechtsmittelbehelfsbelehrung und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Allgemeinverfügung muss eine Rechtsmittelbehelfsbelehrung beinhalten, vgl. § 37 Abs. 6 VwVfG. Zudem muss die zuständige Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Anordnung anordnen, um einen rechtzeitigen Schutz zu gewährleisten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da bei Nichteinhaltung der Anordnung die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

4 Behebung von Vollzugsdefiziten bestehender Verbotsnormen

Neben den rechtlichen Möglichkeiten zum Erlass von Allgemeinverfügungen, ist zu bedenken, dass sich bereits zurzeit direkte Verbote aus dem Sprengstoffrecht ergeben, deren Vollzug zu verbessern ist.

4.1 Verkaufsverbot an minderjährige Personen

Der Verkauf und das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an minderjährige Personen ist nach § 22 Abs. 3 SprengstoffG verboten. Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SprengstoffG wird derjenige, der explosionsgefährliche Stoffe entgegen § 22 Abs. 3 SprengstoffG einer Person unter 18 Jahren überlässt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, vgl. § 40 Abs. 4 SprengstoffG.

4.2 Nutzungsverbot für minderjährige Personen

Nach § 23 Abs. 2 S. 2 SprengstoffV dürfen an Silvester zwar volljährige Personen, nicht aber minderjährige Personen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 zünden.

5 Ergebnis

Es gibt zahlreiche rechtliche Möglichkeiten, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu beschränken. Einige Rechtsgrundlagen können leichter zur Anwendung kommen, betreffen aber nur besondere lokale bauliche Situationen. Andere Rechtsgrundlagen setzen die Gefahr von Leib und Leben voraus, können dann aber auch jenseits besonderer baulicher Situationen in der jeweiligen Kommune zur Anwendung gelangen. Am weitesten gehen die Möglichkeiten, die mit den ordnungsrechtlichen Generalklauseln verbunden sind.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen werden in folgender Tabelle dargestellt.

Bundesimmissionsschutzrecht	Landesimmissionsschutzrecht	Sprengstoffrecht	Polizei- und Ordnungsrecht
Keine „harten“ unmittelbaren Rechtsgrundlagen	Schleswig-Holstein: § 3 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG vom 6. Januar 2009 (GVBl. S. 2)	Verbotsregelung des § 23 Abs. 1 1. SprengstoffV (Geltung von Gesetzes wegen)	Ordnungsrechtliche Generalklauseln der Länder
§ 26 Abs. 3 der 39. BImSchV als „weiche Regelung“	Nordrhein-Westfalen: nach § 5 Abs. 1 LImSchG vom 18. März 1975 (GV NW S. 232)	Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengstoffV	
	Brandenburg: § 5 Abs. 1 LImSchG vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386)	Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 1. SprengstoffV	
	Niedersachsen: § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Nds LärmschutzG		

20. März 2019

Professor Dr. Remo Klinger

Karoline Borwieck